

Auch der Halter steht in der Pflicht

Bei Verkehrsverstößen ist nicht immer nur der Fahrer in der Verantwortung. Hat der Halter seine Kontroll- und Organisationspflichten vernachlässigt, greift die **Unternehmerhaftung**.



Ihre Papiere bitte: Auch der Fahrzeughalter muss prüfen, ob der Fahrer eine Fahrerlaubnis hat

Wer geblitzt wird, ist selber schuld und hätte langsamer fahren können. Aber wer einen Fuhrpark hat, ist als Fahrzeughalter oder Unternehmer darauf angewiesen, dass auch seine Arbeitnehmer sich an die Gesetze halten. Denn in vielen Fällen kann bei Verstößen nicht nur der Fahrer, sondern auch der Halter oder Unternehmer bestraft werden. Der befindet sich meist gar nicht am Tatort, ist aber trotzdem verantwortlich, weil er seine Kontroll-, Überwachungs- und Organisationspflichten vernachlässigt hat.

Von besonderer Brisanz ist eine Strafbarkeit nach § 21 Straßenverkehrsgesetz, die einen Fahrzeughalter treffen kann, der

fahrlässig oder gar vorsätzlich angeordnet hat oder zulässt, dass ein Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder während eines Fahrverbotes sein Fahrzeug führt.

Im LKW-Bereich muss besonders darauf geachtet werden, dass die Fahrer die für ihre Fahrzeugkombination notwendige Fahrerlaubnis haben. Davon muss sich der Halter durch Kontrolle des Originalführerscheins überzeugen. Probleme können sich bei ausländischen Führerscheinen er-

Neben der Fahrerlaubnis muss auch die Fahrtauglichkeit überwacht werden

geben. EU-Führerscheine werden mit wenigen Ausnahmen wie inländische deutsche Fahrerlaubnisse anerkannt. Bei Fahrerlaubnissen, die außerhalb der EU ausgestellt wurden, empfiehlt es sich, daneben auch den internationalen Führerschein zu verlangen.

Während des Arbeitsverhältnisses sollte die Fahrerlaubnis zweimal jährlich durch Vorlage des Originalführerscheins überprüft werden. Im Einzelfall allerdings kann eine häufigere Überprüfung geboten sein, so zum Beispiel, wenn sich Anhaltspunkte für eine Alkoholkrankung oder andere körperliche Gebrechen wie etwa eingeschränktes Seh- oder Hörvermögen ergeben.

Kopien reichen nicht

Der Halter darf sich bei der Überprüfung nicht mit einer Führerscheinkopie zufriedengeben, sondern muss immer das Original verlangen. Denn besteht ein Fahrverbot gegen den Fahrer, muss er seinen Führerschein im Original hinterlegen und könnte dieses Dokument dem Halter nicht vorzeigen.

Kommt es trotz aller Umsicht einmal zu einem Strafverfahren gegen den Halter, muss er zu seiner Verteidigung nachweisen, dass er seinen Kontrollpflichten nachgekommen ist. Daher empfiehlt es sich, die Routinekontrollen übersichtlich zu dokumentieren. Spätere Beweisprobleme lassen sich so vermeiden.

Die §§ 31 Abs. 2 und 69 Abs. 5 Nr. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung stellen die Grundlage für die Bestrafung eines Fahrzeughalters im Ordnungswidrigkeitenverfahren dar, der ein vorschriftswidriges, falsch beladenes oder überladenes

dtp/jens schlueter

Fahrzeug oder einen ungeeigneten Fahrer am Straßenverkehr teilnehmen lässt. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass er von dieser Vorschriftswidrigkeit wusste oder zumindest hätte wissen müssen.

Unter ungeeignete Fahrer fallen solche, die prinzipiell die zum Fahrzeug passende Fahrerlaubnis haben, aber vorübergehend fahruntüchtig sind. Ursachen der Fahruntüchtigkeit können Krankheit, Übermüdung oder auch Alkoholisierung sein. Der Fahrzeughalter muss eine Benutzung seiner Fahrzeuge durch fahruntüchtige Fahrer verhindern. Dazu muss er neben der Fahrerlaubnis in Form des Führerscheins auch immer wieder die „Tagesform“, also

Wer Kontrollen übersichtlich dokumentiert, vermeidet spätere Beweisprobleme

die Fahrtauglichkeit des Fahrers überwachen. Zur eigenen Absicherung sollten die Kontrollen natürlich dokumentiert werden.

Der Halter ist verantwortlich für den Zustand des Fahrzeugs. Deshalb muss er es entweder selbst überprüfen, oder aber die Überprüfung und Überwachung auf geschultes Personal übertragen.

Je nach Größe des Fuhrparks wird der Halter die Verantwortlichkeit für den Zustand der Fahrzeuge übertragen. Er muss dazu eine sachkundige und zuverlässige Hilfsperson auswählen, sie die Halterpflichten in eigener Verantwortung weisungsfrei erfüllen lassen und sie regelmäßig überwachen.

Nur zuverlässiges Personal beauftragen

Kontrolliert der Halter die Fahrzeuge selbst, so genügt die Wartung nach dem Herstellerplan in einer fachkundigen Werkstatt, um ihn von seiner Verantwortlichkeit zu entlasten. Halter, die ihre Fahrzeuge nicht ständig selbst überwachen können, beispielsweise weil diese über längere Zeit auf Achse sind, geben ihren Fahrern mitunter auf, Mängel umgehend beheben zu lassen. Mit dieser Anordnung können sie sich aber nur dann entlasten, wenn sie überwachen, dass die Fahrer sie auch befolgen. Außerdem muss es sich bei den Fahrern um als zuverlässig bekanntes Personal handeln. Selbstverständlich sollte eine solche Anordnung schriftlich erfolgen, um Nachweisproblemen vorzubeugen.

CHECKLISTE



So kommen Sie Ihrer Verantwortung als Halter und Unternehmer nach

- Bei Einstellung eines neuen Fahrers: Führerscheinkontrolle, Original verlangen
- Bei Fahrern aus Drittstaaten Fahrerbescheinigung beantragen
- Unangemeldete Überprüfung von Führerschein und Fahrtauglichkeit, mindestens zweimal jährlich
- Stichprobenartige Überprüfung von Fahrerkarte und Wiegekarte
- Zuverlässige Fahrzeugwartung sicherstellen, am besten nach Wartungsplan des Herstellers
- Schriftliche Arbeitsanweisung zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, ggf. auch zur Fahrzeuginstandhaltung erteilen

Der Halter kann neben dem Fahrer für eine Überladung oder fehlerhafte Beladung des Fahrzeugs bestraft werden. Zwar wird der Halter regelmäßig nicht bei den Ladevorgängen anwesend sein. Jedoch trifft ihn die Pflicht, durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Fahrer sowie durch geeignete Weisungen die ordnungsgemäße Ladung sicherzustellen. Die Überwachung kann durch Stichproben der Wiegekarten durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Überladungen genügt ohne weitere Verdachtsmomente eine äußere Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs.

Welche Taktung der Kontrollen ausreichend für eine Entlastung des Halters ist, kann leider nicht allgemein und im Vorhinein bestimmt werden. Hier kommt es auf den Einzelfall an, insbesondere auf

STRAFEN FÜR HALTER

Diese Strafen drohen dem Halter/Unternehmer für einzelne Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände

- **Fahren ohne Fahrerlaubnis:** ab 30 Tagessätze, maximal 180 Tagessätze oder sechs Monate Freiheitsstrafe
- **mangelhafte Ladungssicherung:** € 270
- **nicht verkehrssicheres Fahrzeug:** € 270
- **fahruntauglicher Fahrer:** € 180
- **fehlende Fahrerbescheinigung:** Von € 2500 bis zu € 200.000
- **Verstoß gegen Lenk-/Ruhezeiten:** € 60 pro angefangene Stunde, Strafrahmen bis zu € 15.000

die Zuverlässigkeit des einzelnen Fahrers. Wiederum sollte die Ladungsüberwachung sorgfältig dokumentiert werden.

Für Fuhrunternehmer ergibt sich eine Haftungsfrage, wenn sie im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländische Fahrer aus Nicht-EU-Staaten wie etwa Kroatien einsetzen. Solche Fahrer aus Drittstaaten benötigen nach der europäischen Verordnung 881/92 eine Fahrerbescheinigung. Die Fahrerbescheinigung muss der Unternehmer beantragen. Im Rahmen ihrer Erteilung wird behördlich überprüft, dass der Fahrer ordnungsgemäß unter Beachtung des geltenden Tarif- und Sozialrechts beschäftigt wird. Unternehmer, die Fahrer aus Drittstaaten ohne entsprechende Bescheinigung einsetzen, begehen eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Güterkraftverkehrsgesetz. Insbesondere aufgrund der empfindlichen Strafhöhe ist hier Vorsicht geboten.

Fahrer über Vorschriften informieren

Schließlich kann sich eine Verantwortung des Unternehmers auch aus Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeitenregelungen ergeben. Die entsprechende Bußgeldvorschrift ist in § 8a des Fahrpersonalgesetzes enthalten. Ein Unternehmer macht sich nach dieser Vorschrift strafbar, wenn er einen Beförderungszeitplan vereinbart, der nur unter Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeitenregelungen eingehalten werden kann.

Darüber hinaus kann er neben seinem Fahrer auch für die alltäglichen Lenk- und Ruhezeitenverstöße einstehen müssen. Diese werden von den Fahrern oft im reinen Eigeninteresse begangen, zum Beispiel, um die Pause daheim oder beim Autohof und nicht am Straßenrand zu machen. Hier kann sich der Unternehmer absichern, indem er seine Fahrer über die gesetzlichen Vorschriften informiert und sie anweist, sich streng daran zu halten. Zu Nachweiszwecken sollte dies schriftlich erfolgen. Außerdem muss er stichprobenartig die Tachoscheiben oder die Daten auf der Fahrerkarte überprüfen und auch diese Überprüfung dokumentieren.



Sabine Feller, Fachanwältin für Versicherungsrecht, und Thomas Jurisch, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Kanzlei Studio Legale Feller,

München/Ram, www.kanzleifeller.de